

RS Vwgh 1993/4/28 91/13/0223

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.04.1993

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §250 Abs1 litd;

BAO §275;

Rechtssatz

Eine allenfalls unschlüssige oder unzutreffende Begründung eines Rechtsmittels kann dem Fehlen einer Begründung nicht gleichgesetzt werden (Hinweis E 23.10.1969, 1132/68; hier Ausführungen über das Vorliegen eines Verlustes und Antrag auf Festsetzung des Gewinnes mit S Null).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1991130223.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

05.12.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at